



HESSISCHER LANDTAG

06. 11. 2012

*Dem Ausschuss
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD**

für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

Drucksache 18/5597

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 4 werden nach den Wörtern "Kommunale Energiegenossenschaften" die Wörter "gemäß Art. 44 der Hessischen Verfassung und Gesellschaften sowie Städte- und Gemeindewerke" eingefügt.
 - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort "Stromerzeugung" durch das Wort "Energieerzeugung" ersetzt und nach den Wörtern "deutlich zu erhöhen und" wird das Wort "beispielsweise" eingefügt.
 - bbb) In Satz 4 wird das Wort "dafür" durch die Wörter "bei der Energiewende" ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 wird in Satz 2 und in Satz 4 jeweils nach den Wörtern "Ressourcen, wie" das Wort "beispielsweise" eingefügt sowie folgender neuer Satz 5 angefügt:

"Insbesondere gelten die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV)."
 - bb) In Abs. 3 wird in Satz 2 das Wort "berücksichtigen" durch das Wort "beachten" ersetzt.
 - cc) In Abs. 4 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

"Dieser Plan soll alle drei Jahre evaluiert und fortgeschrieben werden."
 - dd) In Abs. 5 wird folgender Satz 7 neu angefügt:

"Kommunen mit einer Einwohnerzahl von unter 25 000 können auf den Energiehaushalt verzichten, wenn der finanzielle Aufwand eine zu hohe Belastung für die Kommune darstellen würde."
 - c) In Nr. 11 werden in § 10 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern "zu erstellen" ein Komma und nachfolgend die Wörter "gegebenenfalls zu ergänzen" eingefügt.
 - d) Nr. 14 wird gestrichen.

- e) Nr. 15 wird Nr. 14 und die Bezeichnung "§ 14" wird jeweils in "§ 13" geändert.
- f) Nr. 16 wird Nr. 15 und wie folgt gefasst:
"15. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden zu den §§ 14 bis 16."
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern "dadurch erfüllt, dass" die Wörter "der Wärmebedarf zu mindestens 50 Prozent aus diesen Anlagen gedeckt wird und" eingefügt.
- b) In § 7 Nr. 1 Buchst. b wird nach dem Wort "decken" das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Angabe "§ 5 Abs. 5 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend," gestrichen.
- c) § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:
"2. bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine solar- oder geothermische Anlage oder eine KWK-Anlage vervollständigt oder teilweise Deckung des Wärmebedarfes des Wohngebäudes installiert wurde oder".
- bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und es wird folgender Satz 3 neu angefügt:
"Von der Pflicht nach § 3 kann die zuständige Behörde den Verpflichteten befreien, wenn aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche solarthermische Anlage zur Verfügung steht, mit der die anteilige Nutzungspflicht erfüllt werden kann."
- d) In § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils die Bezeichnung "EEWärmeG" durch die Bezeichnung "HEEWärmeG" ersetzt.
3. Es wird als neuer Art. 6 eingefügt:

**"Artikel 6
Änderung der Hessischen Bauordnung**

Die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) wird wie folgt geändert:

In § 29 wird als Abs. 9 neu angefügt:

"(9) Die Statik von Dächern von Industriegebäuden ist so auszulegen, dass handelsübliche Photovoltaik- und Solarthermieanlagen installiert werden können."

4. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7.

Wiesbaden, 6. November 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel